

Auch in Bezug auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens bei anderen Staaten sollen die Grundsätze zur Geltung kommen, welche im Norddeutschen Bunde im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Die sächsische Regierung, von dem Wunsche beseelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu betheiligen, welche zwischen ihr und der preussischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, hat sich (durch ein besonderes Protokoll) bereit erklärt, schon jetzt ihre Vertretung bei denjenigen Regierungen, bei welchen sie gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die preussischen Gesandten zu übertragen, — so wie auch die sächsischen Vertreter im Auslande mit Anweisungen der Art zu versehen, daß sich Sachsen im Geiste des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses schon jetzt der preussischen Politik fest anschließt.

An Kriegskosten zahlt Sachsen 10 Millionen Thlr. in drei Raten (am 31. December d. J., 28. Februar und 30. April kommenden Jahres), abzüglich 1 Mill. für die Abtretung der Eisenbahnstrecke Löbau-Görlitz.

Mit erfolgter Bestätigung des Vertrages tritt das bisherige preussische Militair-Gouvernement und das preussische Civil-Kommissariat in Dresden außer Wirksamkeit, und die bisher geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern hört auf.

Der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 tritt vorbehaltlich der weiteren Regelung der Zollverhältnisse im Norddeutschen Bunde einstweilen und mit dem beiderseitigen Recht sechsmonatlicher Kündigung wieder in Kraft.

Zur Sicherung des Baues einer Eisenbahn von Leipzig über Pegau nach Zeitz und in Betreff des Eigenthumsrechts an der Görlitz-Dresdener Bahn enthält der Vertrag besondere Bestimmungen.

Das Postwesen Sachsens, wie des Norddeutschen Bundes überhaupt, soll künftig der Gesetzgebung und Obergewalt der Bundesgewalt unterliegen. Sachsen wird der künftigen Ordnung weder durch Verträge mit andern Staaten, noch durch sonstige Anordnungen vorgreifen.

Das Recht zur Handhabung des Telegraphenwesens im Königreich Sachsen geht auf die preussische Regierung über.

Das Salzmonopol wird in Sachsen aufgehoben, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt. Von dem Zeitpunkt dieser Aufhebung ab soll die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämtlicher theilnehmender Staaten bewirkt werden.

Die sächsischen Untertanen sollen wegen politischer Handlungen, welche während der Zeit des Kriegszustandes von ihnen begangen sind, auf keine Weise strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

Weitere Bestimmungen betreffen den Verzicht auf

die sächsischen Rechte an den Stiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz, — und die Ausparrung preussischer Gemeinden aus sächsischen Parochien, endlich die Rückgabe sächsischen Staatseigenthums, das nicht als Kriegsbeute anzusehen ist.

Durch den Friedensvertrag mit Sachsen ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingetreten waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahmezustand kriegerischer Occupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Auslebens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war Dank der warmen Fürsprache, die es bei dem Nicolaburger Friedens-Verhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Nord-Deutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preussischen Machtgebietes in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Gerade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsens zuließ, volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des Norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des Norddeutschen Bundes stehen.

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der Norddeutschen Staaten, mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des Norddeutschen